



Lobpreis Abend

„Alles, was ihr tut,
geschehe in Liebe“

**Freitag
09.02.2024
19:30 Uhr**

**Stephanuskirche
Walheim**

**Impuls zur
Jahreslosung
von Cathrin Herre**

**Mit anschließendem
Ständerling**



**GEMEINDE
WALHEIM**





Die Verwaltung informiert

Neue Mitarbeiterin in der Kernzeitbetreuung

Wir begrüßen in unserem Team der Kernzeitbetreuung ab 01.02.2024, Frau Michaela Ostrowski. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen ihr viel Spaß und Freude in unserer Kernzeit.



Am Freitag, den 09.02.2024 ist das Bürgerbüro mit Standesamt wegen Fortbildung geschlossen.
Wir bitten um Beachtung und vielen Dank für Ihr Verständnis.

Altersjubilare

Die Gemeinde wünscht ihren Seniorinnen und Senioren, die ihren Geburtstag feiern, alles Gute, vor allem Gesundheit für das vor ihnen liegende Lebensjahr.

14. Februar 2024

Ernst Förchler, Urbanstraße 27, 80 Jahre
Behice Karalar, Mühlstraße 24, 75 Jahre

Standesamtliche Nachrichten

Januar 2024

Sterbefälle:
Jäger, Erwin
zuletzt wohnhaft mit Nebenwohnung in der Eberhardstraße 1
Weishaar, Helmut
zuletzt wohnhaft Neulingstr. 27
Heine, Gerhard Otto Wilhelm
zuletzt wohnhaft Villastr. 25
Fischer, Alois
zuletzt wohnhaft Silcherstr. 2

Amtliche Bekanntmachungen

Fälligkeit der Grundsteuer am 15.02.2024

Am 15.02.2024 wird die 1. Rate der Grundsteuer 2024 zur Zahlung fällig.
Der Grundsteuerjahresbetrag und die entsprechenden Vierteljahresraten sind jeweils aus dem letzten übersandten Grundsteuerbescheid ersichtlich. Wir bitten, den Zahlungstermin einzuhalten (Gutschrift spätestens am 15.02.2024 bei der Gemeindekasse), damit keine Säumniszuschläge und Mahngebühren angesetzt werden müssen.
Bei der Überweisung bitten wir dringend, das auf den Bescheiden vermerkte Buchungszeichen anzugeben.
Teilnehmern am SEPA-Lastschriftverfahren wird die fällige Zahlungsrate auf ihrem Konto belastet.

Fälligkeit der Gewerbesteuer am 15.02.2024

Die 1. Gewerbesteuervorauszahlungsrate für 2024 wird am 15.02.2024 zur Zahlung fällig. Wir bitten, den Zahlungstermin einzuhalten (Gutschrift spätestens 15.02.2024 bei der Gemeindekasse), damit keine Säumniszuschläge und Mahngebühren angesetzt werden müssen. Teilnehmern am SEPA-Lastschriftverfahren wird die fällige Zahlungsrate auf dem Konto belastet.

Fälligkeit der Hundesteuer am 04.03.2024

Am 04.03.2024 wird die Hundesteuer zur Zahlung fällig. Der Zahlungsbetrag ist aus den Hundesteuerbescheiden ersichtlich.
Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein, damit keine Mahngebühren angesetzt werden müssen.
Bei der Überweisung bitten wir um Angabe des auf den Bescheiden vermerkten **Buchungszeichens**.
Teilnehmern am SEPA-Lastschriftverfahren wird die fällige Zahlungsrate auf ihrem Konto belastet.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bürgermeisteramt Walheim

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeisterin Tatjana Scheerle,
74399 Walheim, Hauptstraße 68,
oder ihr Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
Tel. 07264 70246-70,
brackenheim@nussbaum-medien.de

Tipp für Autoren

Bildqualität in Artikelstar



In Artikelstar wird die Bildqualität Ihrer Bilder beim Hochladen, per Ampelsystem bewertet.

Bitte beachten Sie, dass der Größenwunsch ihrer Bilder nur mit einer entsprechend ausreichenden Qualität eingehalten werden kann.

- GRÜN **Gute Qualität.**
Keine Probleme
- ORANGE **Qualität könnte besser sein.**
Empfehlung: Halbspaltig sollte gewählt werden
- ROT **Achtung:** Die Qualität wird vermutlich nicht ausreichend sein! **Hilfe?**



Gemeinde Walheim

Landkreis Ludwigsburg

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Walheim sind dabei 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes – **Bürgermeisteramt Walheim, Wahlamt, Hauptstraße 68, 74399 Walheim** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohner und ohne unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;



- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein
für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).
- Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
 - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Walheim, Wahlamt, Hauptstraße 68, 74399 Walheim** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.



2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen.

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Walheim, Wahlamt, Hauptstraße 68, 74399 Walheim**.
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags – für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – sowie über das Wahlrecht



zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärung und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Walheim, Wahlamt, Hauptstraße 68, 74399 Walheim** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Walheim, Wahlamt, Hauptstraße 68, 74399 Walheim** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Walheim, 08.02.2024	
Bürgermeisteramt Walheim	
	
Tatjana Scheerle, Bürgermeisterin	
Unterschrift, Amtsbezeichnung	

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.



Notdienste

Ärztliche Notfallpraxis, Nördlicher Landkreis e. V., Riedstraße 12, 74321 Bietigheim, Tel. 116117

Die Notfallpraxis ist im Krankenhaus Bietigheim.

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 8 bis 22 Uhr.

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Zentrale Notaufnahme (ZNA) Telefon: 07142-79-95120; Chirurgische Notaufnahme Telefon: 07142-79-55018; Innere Notaufnahme Telefon: 07142-79-55120;

Telefonzentrale Krankenhaus Bietigheim Telefon: 07142-79-0

Kinderärztlicher Notfalldienst

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostraße 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag – Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich! Bitte Versicherungskarte mitbringen. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst können Sie unter der Telefonnummer 0761 12012000 erfragen.

Sonntagsdienst der Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt am angegebenen Tag um 8 Uhr morgens und endet am folgenden Tag um 8 Uhr morgens. Eventuelle Änderungen werden in der Tagespresse bekannt gegeben.

Samstag, 10. Februar 2024

Apotheke im Buch, Buchstraße 8 in Bietigheim,

Tel. 07142 52658

Sonntag, 11. Februar 2024

Bahnhof Apotheke, Von-Koenig-Straße 12 in Großsachsenheim,
Tel. 07147 6660

Wochenenddienst der Diakoniestation

Die Diakoniestation Besigheim, **Außenstelle Walheim**, Villastraße 13, ist unter **07143-35040** (Anrufbeantworter) erreichbar.

Die Diakoniestation Besigheim Steinbachstraße 15 in Besigheim ist wie folgt erreichbar:

Sprechzeiten Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 14 Uhr

Pflegedienstleitung 07143-0806311

Hauswirtschaftliche Dienste / Familienpflege 07143-806312

Essen auf Rädern 0172-5784159

Verwaltung 07143-80630

Homepage www.diakoniestation-besigheim.de

E-Mail info@diakoniestation-besigheim.de

Wochenenddienst Robert-Breuning-Stift Mobile Dienste

Sie können die Mitarbeiter/Innen des Pflegedienstes unter Tel. 801306 Tag und Nacht erreichen. Ihr Gespräch wird auf das Bereitschafts-Handy weitergeleitet.

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

Wasserversorgung Walheim:

Bereitschaftsdienst (erreichbar Tag und Nacht) bei Wasserrohrbrüchen und Unterbrechungen der Wasserversorgung: 07142 7887111

Kläranlage und Kanalisation Walheim:

Bereitschaftsdienst (erreichbar Tag und Nacht):
Tel. 07142 7887111

Netze BW

Bei **Stromausfall** oder sonstigen Problemen in der Stromversorgung: Tel. 0800 3629477

Straßenbeleuchtung (defekte Lampen oder Beschädigungen):
Gemeindeverwaltung Frau Huber, Tel. 8041-0 oder online auf www.walheim.de

Bei **Störungen in der Gasversorgung:**

Tel. 0800 3629-447

Öffentliche Einrichtungen

Öffnungszeiten Bürgeramt und Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 68:

Montag - Freitag, 8 - 12 Uhr und Montag, 16 - 18 Uhr

Faxnummer: 8041-33; info@walheim.de, die einzelnen Mitarbeiter sind per E-Mail mit den Adressen vorname.nachname@walheim.de erreichbar.

Telefonische Erreichbarkeit:

Bürgermeisterin Tatjana Scheerle 8041-11

Vorzimmer N.N. 8041-0

Haupt- und Personalamt

Anja Vollborth 8041-20

Bau- und Ordnungsamt

Chiara Frischknecht 8041-23

Standesamt

Michael Hagenlocher 8041-21

Bürgerbüro und Kinderbetreuung

Martina Dedio 8041-22

Kultur

N.N. 8041-25

Kämmerei

N.N. 8041-30

Gemeindekasse

Bianca Weyer 8041-32

Steueramt, Liegenschaften

Heidi Huber 8041-31

Gemeindevollzugsdienst

Tanja Habjanic 8041-24

Bauhof

Andreas Mayer 404180 oder 0172-7615378

Gemeindehalle 801098

Bücherei 801710

Öffnungszeiten: dienstags 10 - 12 Uhr, mittwochs 15 - 19 Uhr,
freitags 16 - 18 Uhr

Kindergärten

Beznerkindergarten 801093

Lerchenwegkindergarten 801094

Kinderkrippe 01522/2026186

Naturgruppe (Bienen) 0176/55080588

Schule am Baumbach 801090

Kernzeitbetreuung 0152/33575280

Jugendhaus Dschunke

Tim Schuster

schuster.t@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 14 Uhr - 20 Uhr

Donnerstag 14 Uhr - 20 Uhr



Einrichtungen der Gemeinde



Gemeindebücherei Walheim

Bücherei in der Schulstraße Keine Ferien!

Auch in den Faschingsferien haben wir zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Kaum zu glauben!

Wickie ist 60 geworden. Die Geschichten von Wickie kann man schon seit 60 Jahren lesen, die Filme teilweise seit 50 Jahren anschauen. Deshalb liegen auf dem aktuellen Büchertisch Geschichten von Wickie und anderen Wikingern, aber auch geschichtliche Bücher, in denen die Wikingerzeit vorkommt, zur Ausleihe bereit.

Das Büchereiteam: N. Erdun, D. Weiß und A. Werner



Kulturspektrum Walheim

Helge Thun - Held der Komik

Reime, Tricks und Comedy mit Helge Thun ...

... am Freitag, 23. Februar um 20 Uhr in der Gemeindehalle Walheim (Saalöffnung um 19 Uhr).

Er ist zurück! Der Komiker im Maßanzug! Der Wortspieler mit Reimvorteil! Der Trickser mit dem Weltniveau! Das Impro-Ass mit dem direkten Draht! Der Pointen-Poet mit dem Spruch-an-Spruch-Anspruch!

Solo, aber nicht alleine! Denn der Geist seiner Helden ist immer bei ihm. Heinz Erhardt, Shakespeare und Houdini, Gernhardt, Goethe und sein Opa.

Esslinger Zeitung: „Der geborene Schauspieler und Komödiant.“
WAZ: „Er spielt perfekt mit dem Publikum, ohne aufdringlich zu wirken.“

Südwestpresse: „Seine Spielerei mit Sprache hebt alles in einen natürlichen Fluss, der oftmals noch viel weiter führt als die pure Pointe.“

Schwarzwälder Bote: „Thun bietet furiose Comedy vom Allerfeinsten mit einem satten Unterhaltungswert.“

Nähere Infos zu Helge Thun auf seiner Homepage unter „www.helgethun.de“.

Karten zu 18 Euro (VVK), (AK 20 Euro) gibt es in Walheim im Rathaus, in der Bücherei und bei der Blumenschmiede (Öffnungszeiten beachten) und online bei „Easy Ticket“.

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Walheim



Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn.

(Lukas 18,31)

Reise nach Jerusalem

Wer kennt das Spiel nicht? Eine gewisse Anzahl von Stühlen steht in der Mitte. Eine Gruppe von Leuten geht zur Musik um die Stühle herum. Allerdings steht da ein Stuhl zu wenig. Wenn die Musik aufhört, muss sich jeder schnell hinsetzen. Wer keinen Platz kriegt, fliegt raus. Sieger ist, wer den letzten Stuhl ergattert und darauf sitzt.

Für Jesus war die Reise nach Jerusalem kein Spiel. Erst recht kein Kinderspiel. Sie war ernst. Todernst. Trotzdem tritt Jesus diese Reise an. Obwohl er weiß, was ihn dort, in der Hauptstadt erwartet: Er wird leiden müssen und mit dem Tod bestraft werden.



Grafik: Internet

„Na und?“, wird jetzt der eine oder die andere denken. „Das tut mir ja schrecklich leid. Aber was hat das mit mir zu tun?“ Nun, die Antwort lautet: alles! Denn Jesus geht den Weg nach Jerusalem, den Weg des Leidens, die „Via Dolorosa“, für dich! Jesus weicht den Schmerzen nicht aus und läuft vor dem Tod nicht weg, damit du weißt, wie ernst er es mit dir meint! Wie wichtig du ihm bist! Wie viel du ihm bedeutest, dass er all das auf sich nimmt. Seine Reise nach Jerusalem bringt dir und mir ewiges Leben!

Herzlich grüßt Pfarrer Christian Lehmann

Wir geben über die Homepage (www.kirche-walheim.de) bekannt, welche Gottesdienste im Internet übertragen werden! Geplant sind: 11.2., 18.2., 25.2.

Freitag, 9. Februar

19.30 Uhr Lobpreisabend in der Kirche

Sonntag, 11. Februar – Sexagesimä

10.00 Uhr Gottesdienst mit dem Posaunenchor (Pfr. Lehmann; Predigt mit Amos 5,21-24 + Matthäus 18,6; Opfer: eigene Gemeinde)

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Stephanushaus

Montag, 12. Februar

20.00 Uhr Öffentliche Kirchengemeinderatsitzung im Stephanushaus (Thema u. a.: PfarrPlan 2030)

Dienstag, 13. Februar

9.30-11.00 Uhr Mini-Club im Stephanushaus – Mama und Papa bekommen ein Herz gebastelt

Freitag, 16. Februar

15.30 Uhr Gottesdienst im Haus am Bürgergarten

Sonntag, 18. Februar – Invokavit

10.00 Uhr Gottesdienst (Präd. Martin)

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Stephanushaus

Auf dem neuesten Stand!

Wer auf privatem Weg die aktuellsten Infos der Kirchengemeinde erhalten möchte, kann sich über diesen QR-Code in den WhatsApp-Kanal eintragen!



QR-Code: F. Wulle

Grüße aus Ecuador von Salome Bothner

Vielen herzlichen Dank, für die Spenden, die für mich gesammelt wurden. Es ist so schön zu sehen, dass an mich gedacht wird.

Mir geht es hier sehr gut in Ecuador, aktuell sind wir in der Regenzeit, aber leider regnet es nicht so viel, wie es sollte ... In den letzten Tagen und Wochen gab es leider einige Ausbrüche der Gewalt in manchen Teilen des Landes und es wurde für einige Tage eine Ausgangssperre von 23 bis 5 Uhr verhängt und ein Ausnahmezustand ausgerufen. Seit einigen Tagen ist aber alles ruhig und man hört nichts mehr von Eskalationen, deshalb wurde auch die Ausgangssperre aufgehoben.

Mein Spanisch ist auch schon echt gut geworden, das macht es um einiges leichter, mich in den Kidsclubs einzubringen, mit den Kindern und Einheimischen zu reden.

Ich helfe mit Spiele und Lieder vorzubereiten, Andachten zu halten, Freizeiten vorzubereiten, Homeschooling für Missionarskinder ...

In der Zeit vor Weihnachten haben wir viele verschiedene Gemeinden besucht und haben dort ein Krippenspiel aufgeführt, insgesamt hatten wir 24 Aufführungen.

Ich durfte Indigene Quichua und Awa kennenlernen, ich arbeite in einer Gemeinde der Negritos mit, ich helfe dort im Kindergottesdienst und im Lobpreisteam und auch bei Mestizen sind wir als Team tätig.

Ich möchte mich bedanken für euer Gebet, das ist so wichtig!

Betet doch gerne weiterhin für:

- dankbar, dass es mir und uns als Team gesundheitlich und emotional gut geht

- Bitte für die Lage in Ecuador, dass sich das Problem mit den Drogenkartellen nicht verschlimmert, sondern dass die Kriminalität und Gewalt abnimmt

- Bitte für die Frauen und Kinder, die unter häuslicher Gewalt leiden ... Das ist leider ein großes Problem hier und daher wird Ende März in Ibarra ein Frauenhaus der Liebenzeller Mission starten.
Salome Bothner, Freiwillige in Ecuador